

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Altbach vom 16.02.2016

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altbach am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 der Änderungssatzung

§ 43 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung

§ 43 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die **Schmutzwassergebühr** bei Einleitungen nach § 39 Abs. 1 und 2 **beträgt je m³ Abwasser 1,29 €.**
- (2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser **1,29 €.**
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser **1,29 €.**
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 39 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:
 - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: **1,29 €,**
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben **1,29 €,**
 - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist **1,29 €.**
- (5) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 41 a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche **0,34 €.**
- (6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2 Inkrafttreten der Änderungssatzung

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Altbach, den 12.12.2018

gez.
Martin Funk
Bürgermeister

Hinweis (Salvatorische Klausel):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.